Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal

{T 0/2}
5A 304/2010

Urteil vom 27. August 2010
II. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung
Bundesrichterin Hohl, Präsidentin,
Bundesrichterin Escher,
Bundesrichter L. Meyer, Marazzi, von Werdt,
Gerichtsschreiber Bettler.

Verfahrensbeteiligte
X._____, (Ehefrau)
Beschwerdeführerin,

gegen

Y._____, (Ehemann)
vertreten durch Advokat Dr. Roland Gass,
Beschwerdegegner.

Gegenstand
Ehescheidung (nachehelicher Unterhalt, Vorsorgeausgleich),

Beschwerde gegen das Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Zivil- und Strafrecht, vom 2. März 2010.

Sachverhalt:

A.
X._____ (Jahrgang 1942) und Y._____ (Jahrgang 1950) heirateten nach kurzer Bekanntschaft am 29. Oktober 2004. Die Ehe blieb kinderlos. Seit 7. März 2005 leben die Parteien getrennt. Die Folgen des Getrenntlebens mussten gerichtlich geregelt werden.

B.
Am 28. Dezember 2007 klagte Y._____ auf Scheidung, der sich X._____ nicht widersetzte. Das Bezirksgericht Z._____ schied die Ehe und erklärte die Parteien als güterrechtlich auseinandergesetzt. Es sah von der Verpflichtung zur Leistung von nachehelichen Unterhaltsbeiträgen und von einem Vorsorgeausgleich ab (Urteil vom 19. Juni 2009). Soweit die Scheidung und die güterrechtliche Auseinandersetzung betreffend, erwuchs dieses Urteil in Rechtskraft. Hingegen appellierte X._____ gegen die nacheheliche Unterhaltsregelung und den Vorsorgeausgleich.

C.
Das Kantonsgericht Basel-Landschaft hob in seiner vorsorglichen Massnahme vom 25. August 2009 die im Eheschutzverfahren festgelegte Unterhaltspflicht von Y._____ ab 30. Juli 2009 auf.
Mit Urteil vom 2. März 2010 (zugestellt am 18. März 2010) hiess es die Appellation teilweise gut und verpflichtete Y._____ als Vorsorgeausgleich zu einer angemessenen Entschädigung von Fr. 20'000.–. Soweit

die Unterhaltsregelung betreffend, bestätigte es das bezirksgerichtliche Urteil und sah von nachehelichen Unterhaltsbeiträgen ab.

D.
Dem Bundesgericht beantragt X._____ (nachfolgend Beschwerdeführerin) in ihrer Beschwerde vom 17. April 2010 (Postaufgabe am selben Tag) die Aufhebung des kantonsgerichtlichen Urteils und die hälftige Teilung und Barauszahlung der von Y._____ (nachfolgend Beschwerdegegner) während der Ehe erworbenen Freizügigkeitsleistung. Weiter verlangt sie die Verurteilung des Beschwerdegegners zu monatlichen Unterhaltszahlungen von Fr. 1'568.– (rückwirkend per 1. August 2009) und Fr. 1'500.– (ab 2. März 2010) sowie antragsgemäss die Neuverlegung der kantonalen Kosten.
Schliesslich ersucht sie um unentgeltliche Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren.
Mit Vernehmlassung vom 28. April 2010 verlangt das Kantonsgericht die Abweisung der Beschwerde. Der Beschwerdegegner beantragt in seiner Stellungnahme vom 3. Juli 2010, auf die Beschwerde sei nicht einzutreten, eventuell sei sie abzuweisen.

Erwägungen:

1.
1.1 Vor Bundesgericht streitig sind der nacheheliche Unterhalt und die Teilung des Guthabens aus beruflicher Vorsorge. Die Beschwerde in Zivilsachen gemäss Art. 72 ff. BGG ist grundsätzlich zulässig.

1.2 In der Beschwerde dürfen keine neuen Tatsachen und Beweismittel vorgebracht werden, es sei denn, erst der Entscheid der Vorinstanz habe dazu Anlass gegeben (Art. 99 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeführerin reicht dem Bundesgericht teilweise neue Beweismittel ein, die bereits anlässlich des kantonsgerichtlichen Verfahrens Bestand hatten, aber nicht vorgebracht wurden (BGE 136 III 123 E. 4.4.3 S. 128 f.), oder erst nach dem angefochtenen Entscheid entstanden sind (BGE 135 I 221 E. 5.2.4 S. 229). Diese sind unzulässig und unbeachtlich.

1.3 Neue Begehren sind vor Bundesgericht unzulässig (Art. 99 Abs. 2 BGG). Die Beschwerdeführerin hat vor dem Kantonsgericht die Verurteilung des Beschwerdegegners zu Unterhaltszahlungen von Fr. 1'500.– pro Monat bis zu dessen ordentlichen Pensionierung verlangt. Soweit die Beschwerdeführerin vor Bundesgericht höhere (und rückwirkende) Unterhaltsbeiträge verlangt, handelt es sich um ein neues Begehren (BGE 135 I 119 E. 2 S. 121). Insoweit ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

2.
2.1 Streitig ist einerseits der Anspruch der Beschwerdeführerin auf nachehelichen Unterhalt.

2.2 Das Kantonsgericht ging von einer sehr kurzen und damit nicht lebensprägenden (Alters-) Ehe aus und erachtete den vorehelichen Lebensstandard als massgebend. Es hielt fest, die Beschwerdeführerin habe vor der Heirat eine monatliche Invalidenrente von Fr. 1'505.– sowie Ergänzungsleistungen erhalten. Seit dem 1. Juli 2006 erhalte sie anstelle der Invalidenrente eine AHV-Rente in gleicher Höhe. Die durch die Ehe weggefallenen Ergänzungsleistungen werde sie nach der Scheidung wieder beziehen können. Damit erwüchsen der Beschwerdeführerin keine Nachteile aus ihrer kurzen Ehe und es stehe ihr kein nachehelicher Unterhaltsbeitrag zu.

2.3 Dagegen wendet die Beschwerdeführerin ein, das Kantonsgericht habe ihre schlechte finanzielle Lebenssituation nicht berücksichtigt und den ihr zustehenden Unterhaltsbeitrag von Fr. 1'568.– pro Monat per 31. Juli 2009 aufgehoben. Dies bedeute für sie einen erheblichen finanziellen Einschnitt, da ihre monatliche AHV-Rente nur Fr. 1'594.– betrage. Demgegenüber verdiene der Beschwerdegegner jährlich Fr. 108'348.50 und verfüge über ein grosses Vermögen.

2.4 Die Beschwerde ist zu begründen (Art. 42 Abs. 2 BGG). Mit ihr ist in gedrängter Form durch Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen, welche Vorschriften und warum sie von der Vorinstanz verletzt worden sein sollen. Allgemein gehaltene Einwände, die ohne aufgezeigten oder erkennbaren Zusammenhang mit bestimmten Entscheidungsgründen vorgebracht werden, genügen nicht (BGE

134 V 53 E. 3.3 S. 60). Die Verletzung von Grundrechten (einschliesslich Willkür bei der Sachverhaltsfeststellung) prüft das Bundesgericht nur insofern, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und gehörig begründet wird (Art. 106 Abs. 2 BGG; BGE 133 II 249 E. 1.4.3 S. 254 f.). Es muss klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheides dargelegt werden, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen (BGE 135 III 513 E. 4.3 S. 521 f.).

2.5 Diesen Begründungsanforderungen genügt die Beschwerdeführerin mit ihren Ausführungen zur Unterhaltsregelung nicht. Eine substanziierte Stellungnahme und Auseinandersetzung mit den kantonsgerichtlichen Erwägungen fehlt. Die Beschwerdeführerin verweist vielmehr einzig auf ihre beschränkten finanziellen Verhältnisse, die aber auch dem angefochtenen Urteil zugrunde liegen. Das Kantonsgericht hat zudem auf die Möglichkeit der Beschwerdeführerin hingewiesen, nach der Scheidung wieder Ergänzungsleistungen beziehen zu können.
Weder macht die Beschwerdeführerin geltend, die kantonsgerichtliche Sachverhaltsfeststellung sei willkürlich oder beruhe auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG (Art. 97 Abs. 1 BGG), noch kann nachvollzogen werden, welche anderweitigen Rechtsverletzungen im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG sie vorbringt. Die Beschwerdeführerin hat der Beschwerde an das Bundesgericht ihre kantonale Appellationsschrift beigelegt. Soweit sie für die Begründung ihrer Beschwerde implizit darauf verweisen möchte, ist dies nicht ausreichend (BGE 133 II 396 E. 3.1 S. 399 f.). Damit kann auf die Rüge gegen die kantonsgerichtliche Regelung des nachehelichen Unterhalts nicht eingetreten werden.

3.
3.1 Umstritten ist andererseits der Vorsorgeausgleich. Sofern bei keinem Ehegatten ein Vorsorgefall eingetreten ist, hat gemäss Art. 122 Abs. 1 ZGB jeder Ehegatte Anspruch auf die Hälfte der nach dem Freizügigkeitsgesetz für die ganze Ehedauer zu ermittelnden Austrittsleistung des anderen. Ist bei einem oder bei beiden Ehegatten hingegen der Vorsorgefall eingetreten, ist gemäss Art. 124 Abs. 1 ZGB eine angemessene Entschädigung geschuldet.
In einem ersten Schritt ist deshalb auf die Frage des Eintritts eines Vorsorgefalles einzugehen.

3.2 Das Kantonsgericht stellte fest, dass der Vorsorgefall bei der Beschwerdeführerin mit der Vollendung ihres 64. Altersjahres am 1. Juli 2006 und damit während der Ehe eingetreten sei. Zu diesem Zeitpunkt sei nämlich ihre Invalidenrente in eine Altersrente (AHV) umgewandelt worden. Deshalb beurteilte es den Vorsorgeausgleich nach Art. 124 Abs. 1 ZGB.

3.3 Die Beschwerdeführerin rügt eine Verletzung von Art. 122 Abs. 1 ZGB, indem sie geltend macht, sie habe Anspruch auf mehr als nur Fr. 20'000.–, nämlich auf die Hälfte der während der Ehe vom Beschwerdegegner erworbenen Freizügigkeitsleistung von Fr. 134'003.85.
3.4
3.4.1 Es ist unbestritten, dass der Beschwerdegegner über ein während der Ehedauer erworbenes Vorsorgeguthaben in der Höhe von Fr. 134'003.85 bei einer Einrichtung der zweiten Säule erworben hat und die Beschwerdeführerin seit dem 1. Juli 2006 eine AHV-Rente erhält, selber aber über keine berufliche Vorsorge verfügt.
3.4.2 Für den Ausschluss der Anwendung von Art. 122 Abs. 1 ZGB ist nach dem Gesetzeswortlaut ausreichend, dass bei einem der Ehegatten ein Vorsorgefall eingetreten ist. Es kommt jedoch nur darauf an, ob bei demjenigen Ehegatten, der eine berufliche Vorsorge hat oder jedenfalls während der Ehe hatte, ein Vorsorgefall eingetreten ist (BGE 133 V 288 E. 4.1.2 S. 291 f.; 130 III 297 E. 3.3.1 S. 300 f.). Wie das damalige eidgenössische Versicherungsgericht im Urteil B 19/03 vom 30. Januar 2004 E. 5.1 festgehalten hat, stellt der Anspruch eines Ehegatten auf eine Alters- oder Invalidenrente (wie vorliegend nach AHVG beziehungsweise IVG) keinen Vorsorgefall dar, wenn er nie gearbeitet oder nie einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge angehört hat (letztmals bestätigt im Urteil 9C 388/2009 vom 10. Mai 2010 E. 4.1; vgl. für die zivilrechtliche Abteilung das Urteil 5C.176/2006 vom 27. Oktober 2006 E. 2.1 und 2.2, in: RJN 2006 S. 77 f.). Diese Praxis wird auch in der Lehre weitgehend befürwortet (Schwegler, Vorsorgeausgleich bei Scheidung aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht, ZBJV 2010, S. 81 f.; Geiser/Senti, in: BVG und FZG, 2010, N. 10 zu Art. 22 FZG; Walser, Weitergehende berufliche Vorsorge, in: Soziale Sicherheit, SBVR Bd. XIV, 2.
Aufl. 2007, S. 2135 N. 160; derselbe, in: Basler Kommentar, 3. Aufl. 2006, N. 6 zu Art. 124 ZGB; Grütter/Fankhauser,

Die angemessene Entschädigung nach Art. 124 ZGB, in: Dritte Schweizer Familienrecht§tage, 2006, S. 188 Fn. 3; Baumann/Lauterburg, in: FamKommentar Scheidung, 2005, N. 36 vor Art. 122 - 124 ZGB; Rumo-Jungo/Pichonnaz, Les interactions entre prévoyance professionelle et régimes matrimoniaux, in: Aspetti patrimoniali nel diritto di famiglia, 2005, S. 20; Sutter/Freiburghaus, Kommentar zum neuen Scheidungsrecht, 1999, N. 3 zu Art. 124 ZGB).
3.4.3 Damit ist das Kantonsgericht unzutreffenderweise davon ausgegangen, durch das Erreichen des Pensionsalters und der Ablösung der Invaliden- durch eine Altersrente (vgl. Art. 30 IVG und Art. 33bis AHVG) sei bei der Beschwerdeführerin, die über keine berufliche Vorsorge verfügt, der Vorsorgefall eingetreten. Es hat deshalb in der Folge den Vorsorgeausgleich zu Unrecht nicht nach Art. 122 ZGB, sondern nach Art. 124 ZGB beurteilt.

4.
4.1 Nach Art. 123 Abs. 2 ZGB kann das Gericht die Teilung ganz oder teilweise verweigern, wenn sie aufgrund der güterrechtlichen Auseinandersetzung oder der wirtschaftlichen Verhältnisse nach der Scheidung offensichtlich unbillig wäre.

4.2 In einem zweiten Schritt ist damit zu prüfen, ob sich das Vorgehen des Kantonsgerichts auch im Ergebnis auswirkt. Das Kantonsgericht hat sich nämlich in Anwendung von Art. 124 Abs. 1 ZGB ebenfalls an der hälftigen Teilung der Freizügigkeitsleistung des Beschwerdegegners orientiert (vgl. BGE 133 III 401 E. 3.2 S. 404) und ist damit grundsätzlich von einem Anspruch der Beschwerdeführerin auf Fr. 67'001.95 ausgegangen. Jedoch hat es ihr diesen Betrag teilweise gestützt auf Art. 123 Abs. 2 ZGB (der auch im Rahmen von Art. 124 ZGB zu berücksichtigen ist: BGE 129 III 481 E. 3.3 S. 486 f.) verweigert. Es erachtete eine hälftige Teilung als ungerecht, unbillig und bei gesamtheitlicher Betrachtung des Sachverhalts als unangemessen. Für den Vorsorgeausgleich, der gerade die Folge der tatsächlich gelebten ehelichen Gemeinschaft bilde, könne nicht unbesehen die gesamte formale Dauer der Ehe berücksichtigt werden. Der Umfang des Fürsorgebedürfnisses gebiete es, die Teilung teilweise zu verweigern. Deshalb sprach es der Beschwerdeführerin nur Fr. 20'000.– zu.

4.3 Der Teilungsanspruch bezweckt einen Ausgleich für die vorsorgerechtlichen Nachteile der während der Ehe erfolgten Aufgabenteilung und dient der wirtschaftlichen Selbständigkeit jedes Ehegatten nach der Scheidung. Er ist Ausdruck der mit der Ehe verbundenen Schicksalsgemeinschaft. Widmet sich ein Ehegatte während der Ehe der Haushaltführung und der Kinderbetreuung und verzichtet er deshalb ganz oder teilweise auf eine Erwerbstätigkeit, soll er bei der Scheidung von der Einrichtung der beruflichen Vorsorge seines Partners einen Teil der von diesem während der Ehe aufgebauten Vorsorge erhalten. Die Teilung der Austrittsleistung bezweckt den Ausgleich seiner Vorsorgelücke und erlaubt ihm, sich in die eigene Vorsorgeeinrichtung wieder einzukaufen. Sie zielt auch auf seine wirtschaftliche Unabhängigkeit nach der Scheidung ab (BGE 135 III 153 E. 6.1 S. 154 f.; 129 III 577 E. 4.2.1 S. 578). Diese Formulierung darf aber nicht in dem Sinn verstanden werden, dass ein Anspruch auf Vorsorgeausgleich nur besteht, wo aufgrund der Aufgabenteilung während der Ehe ein vorsorgerechtlicher Nachteil entstanden und insoweit eine Art ehebedingter Vorsorgeschaden nachgewiesen ist. Vielmehr ist der Teilungsanspruch als Folge der Schicksalsgemeinschaft
nicht davon abhängig, wie sich die Ehegatten während der Ehe die Aufgaben geteilt haben. Der Ausgleich findet mit anderen Worten - wie dies auch bei der hälftigen Teilung der Errungenschaft der Fall ist - voraussetzungslos statt; die hälftige Teilung der Leistungen orientiert sich am abstrakten Kriterium der formellen Ehedauer (bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils) und nicht an der tatsächlich gelebten ehelichen Gemeinschaft (BGE 133 III 401 E. 3.2 S. 403; 132 III 401 E. 2.1 S. 402 ff.).
4.4
4.4.1 Der gesetzliche Verweigerungsgrund von Art. 123 Abs. 2 ZGB erfordert, dass - erstens - die Teilung offensichtlich unbillig ist und - zweitens - die offensichtliche Unbilligkeit ihren Grund in der güterrechtlichen Auseinandersetzung oder den wirtschaftlichen Verhältnissen nach der Scheidung hat (BGE 133 III 497 E. 4.2 S. 499). Diese Bestimmung ist restriktiv anzuwenden, um das Prinzip der hälftigen Teilung der Vorsorgeguthaben nicht auszuhöhlen (BGE 135 III 153 E. 6.1 S. 155). Bei der Beurteilung der offensichtlichen Unbilligkeit ist das Sachgericht auf sein Ermessen verwiesen (BGE 129 III 577 E. 4.2.2 S. 578). Das Bundesgericht übt deshalb bei der Überprüfung solcher Entscheide eine gewisse Zurückhaltung (BGE 127 III 136 E. 3a S. 141).
4.4.2 In diesem Sinne könnte die hälftige Teilung etwa offensichtlich unbillig sein, wenn die Frau als Verkäufe-

rin und der Ehemann als selbständig erwerbender Anwalt oder Arzt (ohne zweite, aber mit guter dritter Säule) tätig ist (SUTTER/FREIBURGHAUS, a.a.O., N. 14 zu Art. 123 ZGB). Als weitere Fallbeispiele sind anzuführen, dass die Ehefrau bereits arbeitstätig ist und dem Ehemann ein Studium finanziert, das ihm später ein hohes Einkommen und den Aufbau einer besseren Vorsorge ermöglichen wird (Botschaft vom 15. November 1995 über die Änderung des ZGB, BBl 1996 I 105 Ziff. 233.432), oder dass der eine Teil bereits rentenberechtigt ist und der andere, kurz vor dem Rentenalter stehende Teil voraussichtlich eine kleinere Rente erhalten wird (BGE 133 III 497 E. 4.5 S. 502 f.; vgl. auch die Fallkonstellation in BGE 135 III 153 E. 6.2.3 S. 157).
Keine Verweigerungsgründe im Sinne einer offensichtlichen Unbilligkeit sind hingegen ein hohes Vermögen oder das Eingehen einer neuen Lebensgemeinschaft durch den ausgleichsberechtigten Ehegatten (BGE 133 III 497 E. 4.5 S. 503).
4.4.3 Das Kantonsgericht legt nicht dar, inwiefern die hälftige Teilung wegen der güterrechtlichen Auseinandersetzung oder mit Blick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse nach der Scheidung offensichtlich unbillig wäre. Auf diese zweite Voraussetzung (vgl. E. 4.4.1 oben) geht es nicht ein. Es ist denn mit Blick auf die oben genannte Praxis zum gesetzlichen Verweigerungsgrund auch nicht ersichtlich, inwiefern offensichtliche Unbilligkeit im Sinne von Art. 123 Abs. 2 ZGB vorliegen könnte. Die güterrechtliche Auseinandersetzung ist in Rechtskraft erwachsen, wobei das Bezirksgericht den Parteien keine Ansprüche zugestand. Was die wirtschaftliche Lage nach der Scheidung betrifft, erhält die Beschwerdeführerin eine AHV-Rente und voraussichtlich Ergänzungsleistungen, währenddem der Beschwerdegegner diesbezüglich deutlich besser dasteht. Die hälftige Teilung ist im Ergebnis nicht offensichtlich unbillig.
4.5
4.5.1 Eine (teilweise) Verweigerung fällt ebenfalls in Betracht, wo die Entschädigung im konkreten Einzelfall und bei Vorliegen eines Tatbestandes, der dem in Art. 123 Abs. 2 ZGB umschriebenen vergleichbar oder ähnlich ist, gegen das Verbot des offenbaren Rechtsmissbrauchs verstiesse (Art. 2 Abs. 2 ZGB). Die Verweigerung wegen Rechtsmissbrauchs ist jedoch nur mit grosser Zurückhaltung anzuwenden. Für weitere Verweigerungsgründe bleibt kein Raum (BGE 135 III 153 E. 6.1 S. 155; 133 III 497 E. 4.7 S. 505).
4.5.2 So erachtete das Bundesgericht ehewidriges Verhalten und die Gründe, die zur Scheidung geführt haben, in der Regel als nicht ausreichend für die Annahme eines Rechtsmissbrauchs (BGE 133 III 401 E. 3.1 S. 403). Dieser liegt aber bei einer Scheinehe oder dann vor, wenn die Ehe gar nicht gelebt beziehungsweise ein gemeinsamer Haushalt gar nie aufgenommen wird (BGE 133 III 497 E. 5.2 S. 505 f.).
4.5.3 Soweit das Kantonsgericht festhält, es könne nicht unbesehen auf die formale Dauer der Ehe abgestellt werden, da der Vorsorgeausgleich Folge der tatsächlich gelebten ehelichen Gemeinschaft sei, setzt es sich in Widerspruch zur gesetzlichen Konzeption und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, wonach gerade und einzig auf die formelle Ehedauer (gut viereinhalb Jahre) abzustellen ist und die hälftige Teilung grundsätzlich voraussetzungslos erfolgt (vgl. E. 4.3 oben). Allein gestützt auf die Dauer der tatsächlich gelebten ehelichen Gemeinschaft (gut vier Monate) kann deshalb nicht von Rechtsmissbrauch ausgegangen werden.
4.5.4 Wenn das Kantonsgericht eine hälftige Teilung als fundamentalen Verstoss gegen das Gerechtigkeitsgefühl beurteilt, so kennt das materielle Recht diesen Verweigerungsgrund nicht. Jedoch kann (unter anderem) eine grobe Verletzung des Gerechtigkeitsgedankens zu der Annahme des offenbaren Rechtsmissbrauchs führen (BGE 133 III 497 E. 5.1 und 5.2 S. 505 f.). Inwiefern dies vorliegend der Fall sein soll, geht aus dem angefochtenen Urteil nicht hervor. Der kantonsgerichtliche Hinweis, die Beschwerdeführerin verfüge aktenkundig über hinreichende Mittel, um ihren gewohnten bisherigen Lebensstandard ohne Einschränkungen fortzuführen, ist nicht ausreichend und auch nicht massgebend.

4.6 Liegt damit kein Verweigerungsgrund vor, hat die Beschwerdeführerin Anspruch auf hälftige Teilung des vom Beschwerdegegner während der Ehedauer erworbenen Vorsorgeguthabens in der Höhe von Fr. 134'003.85, somit auf Fr. 67'001.95. Die Sache ist zur Durchführung der Teilung des Vorsorgeguthabens an das Kantonsgericht zurückzuweisen. Dabei wird es zu prüfen haben, ob die Voraussetzungen für eine Barauszahlung gegeben sind (vgl. Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Art. 5 FZG).

5.
Die Beschwerdeführerin obsiegt mit ihrem Antrag betreffend den Vorsorgeausgleich, jedoch kann auf ihre Beschwerde mit Blick auf die Regelung des nachehelichen Unterhalts nicht eingetreten werden. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich, die Gerichtskosten von den Parteien je hälftig tragen zu lassen (Art. 66 Abs. 1

BGG) und die Parteikosten wettzuschlagen (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).
Die Beschwerdeführerin ersucht für das bundesgerichtliche Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege. Sie hat es jedoch unterlassen, ihre Bedürftigkeit mit aktuellen Belegen darzulegen, weshalb ihr Gesuch abzuweisen ist (BGE 125 IV 161 E. 4a S. 164 f.).

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1.
Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen und das Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Zivil- und Strafrecht, vom 2. März 2010 mit Ausnahme der Regelung des nachehelichen Unterhalts (Ziff. I letzter Satz des Dispositivs) aufgehoben. Die Sache wird insoweit im Sinne der Erwägungen zur Durchführung der Teilung des Vorsorgeguthabens an das Kantonsgericht zurückgewiesen. Im Übrigen wird auf die Beschwerde nicht eingetreten.

2.
Das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen.

3.
Die Gerichtskosten von Fr. 2'000.– werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt.

4.
Die Parteikosten werden wettgeschlagen.

5.
Dieses Urteil wird den Parteien und dem Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Zivil- und Strafrecht, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 27. August 2010
Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts
Die Präsidentin: Der Gerichtsschreiber:

Hohl Bettler